

**420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP****Nachdruck vom 18. 3. 1992**

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 466/1991, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer ..... 1,36 S,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer ..... 2,40 S,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ..... 4,30 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,51 S je Fahrkilometer.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1992 in Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

Der Anlaßfall für die Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ ist im Monat Jänner 1992 eingetreten.

**Ziel:**

Es soll der Vereinbarung über die Valorisierung des „Amtlichen Kilometergeldes“ Rechnung getragen werden.

**Inhalt:**

Die Entschädigungssätze werden der Veränderung des Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ entsprechend neu bemessen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die Kosten der Anhebung des amtlichen Kilometergeldes werden rund 22 Millionen Schilling je Kalenderjahr betragen. Da diese Regelung mit 1. Februar 1992 in Kraft treten soll, entfallen auf den Rest des Jahres 1992 rund 20,2 Millionen Schilling. Die budgetäre Bedeckung hätte aus den jeweiligen Budgetansätzen zu erfolgen.

## Erläuterungen

Entsprechend einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aus dem Jahre 1978 wird das amtliche Kilometergeld anhand des Subindex „Privater KFZ-Verkehr“ des Statistischen Zentralamtes valorisiert. Übersteigt der Subindex — gerechnet ab dem für die letzte Anhebung maßgebenden Indexwert — den Schwellenwert von 7%, so ist das Kilometergeld mit Beginn des Folgemonats um das Ausmaß der Prozentsteigerung seit dem letzten Indexwert anzuheben.

Nach 1978 ist das Kilometergeld sechsmal auf diese Weise angehoben worden, zuletzt mit Wirkung vom 1. Mai 1989 (maßgebender Indexstand 4/89: 110,0). Im Jänner 1992 hat der Index

den Wert 119,0 erreicht und damit die 7%-Schwelle überschritten. Er liegt um 8,2% über dem letzten Schwellenwert. Um dieses Ausmaß wäre das Kilometergeld für KFZ mit Wirkung vom 1. Februar 1992 zu valorisieren.

Eine solche Valorisierung ist nur durch Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 möglich.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.